

Aktenzeichen: 2 AZN 232/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 18. Mai 1984

- 2 AZN 232/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 1. September 1983
- 20 Ca 41/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 9. März 1984
- 2 Sa 40/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 232/84

2 Sa 40/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. März 1984
- 2 Sa 40/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie hinsichtlich der gerügten Divergenz nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist und im übrigen entgegen der Auffassung der Beklagten kein Rechtsstreit über die Auslegung eines Tarifvertrages i.S. von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG mit grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

a) Soweit die Beklagte geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. November 1979 (6 AZR 934/77 - AP Nr. 5 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit) zu Unrecht als eine "abschließende Regelung" angesehen, macht sie sachlich eine unrichtige Interpretation dieser Entscheidung und damit nur eine unrichtige Rechtsanwendung geltend, die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich ist. Sie legt jedenfalls nicht dar, welche einander entgegenstehenden fallübergreifenden Rechtssätze das anzufechtende Urteil und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben sollen.

b) Bei der Frage, ob ein wichtiger Grund i.S. des § 54 BAT zur Kündigung des Klägers vorliegt, geht es nicht um die Auslegung eines Tarifvertrages i.S. von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil § 54 BAT in seinem rechtlichen Gehalt mit § 626 BGB übereinstimmt und es sich insoweit nicht um eine eigenständige tarifliche Regelung handelt (BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

2. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)